

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige*

Art. 18 - In Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige, abgeändert durch das Gesetz vom 2. Mai 2019, wird § 2 wie folgt ersetzt:

“§ 2 - Der Zeitraum für die Gewährung der sozialrechtlichen Ansprüche beginnt am ersten Tag des Quartals nach dem Quartal, in dem der in Artikel 5 § 2 erwähnte Umstand eintritt, es sei denn, dieser Umstand führt nicht zu einer Unterbrechung der Berufstätigkeit während eines vollständigen Kalendermonats.”

Art. 19 - Artikel 10 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 23. März 2020, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 10 - § 1 - Der monatliche Betrag der finanziellen Leistung entspricht dem monatlichen Betrag der Mindestpension eines Selbständigen, der die Bedingungen von Artikel 9 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Selbständige erfüllt, wie in Buch III Titel *Ilbis* des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen erwähnt.

Der Anspruchsberechtigte kann jedoch auf den höheren monatlichen Betrag der Mindestpension eines Selbständigen, der die Bedingungen von Artikel 9 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 72 erfüllt, wie in Buch III Titel *Ilbis* des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Mai 1984 erwähnt, Anspruch erheben, sofern er eine Person zu Lasten im Sinne von Artikel 123 des Königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 zur Ausführung des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung hat.

Der Umstand einer Person zu Lasten wird anhand einer Bescheinigung des Versicherungsträgers nachgewiesen. Solange die Sozialversicherungskasse nicht über die erforderliche Bescheinigung verfügt, beschränkt sich der Anspruch auf den monatlichen Betrag der Mindestpension eines Selbständigen gemäß Artikel 9 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 72. Wenn sich auf der Grundlage der erforderlichen Bescheinigung herausstellt, dass der Anspruchsberechtigte eine Person zu Lasten hat, muss die Sozialversicherungskasse die notwendige Regularisierung vornehmen.

§ 2 - Wenn der Anspruchsberechtigte innerhalb des Zeitraums für die Gewährung des Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen eine zusätzliche Person oder eine Person weniger zu Lasten hat, wird der monatliche Betrag ab dem Monat nach Eintreten dieser Begebenheit geändert.

§ 3 - Die in Artikel 4 Nr. 3 erwähnten Anspruchsberechtigten, die in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 7 § 1 und Artikel 11 § 4 keinen Anspruch auf den in § 1 erwähnten monatlichen Betrag für einen bestimmten Kalendermonat erheben können, haben, sofern sie nicht Anspruch auf ein Ersatzeinkommen erheben können, Anrecht auf folgende finanzielle Leistung:

1. 100 Prozent des in § 1 vorgesehenen monatlichen Betrags, wenn die Unterbrechung der Berufstätigkeit mindestens 28 aufeinanderfolgende Kalendertage andauert,
2. 75 Prozent des in § 1 vorgesehenen monatlichen Betrags, wenn die Unterbrechung der Berufstätigkeit mindestens 21 aufeinanderfolgende Kalendertage andauert,
3. 50 Prozent des in § 1 vorgesehenen monatlichen Betrags, wenn die Unterbrechung der Berufstätigkeit mindestens 14 aufeinanderfolgende Kalendertage andauert,
4. 25 Prozent des in § 1 vorgesehenen Betrags, wenn die Unterbrechung der Berufstätigkeit mindestens 7 aufeinanderfolgende Kalendertage andauert.

Dauert die Unterbrechung der Berufstätigkeit weniger als sieben aufeinanderfolgende Kalendertage an, hat der betreffende Selbständige keinen Anspruch auf eine finanzielle Leistung.”

(...)

KAPITEL 4 — *Inkrafttreten*

Art. 21 - Vorliegender Titel tritt am 1. Januar 2021 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 18 und 19, die wirksam werden mit 1. März 2020, und Artikel 20, der am 1. Februar 2021 in Kraft tritt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 22. Dezember 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Selbständigen
D. CLARINVAL

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/30036]

27 DECEMBRE 2021. — Loi portant des dispositions diverses en matière de taxe sur la valeur ajoutée. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 27 décembre 2021 portant des dispositions diverses en matière de taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 31 décembre 2021, *err.* du 10 février 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/30036]

27 DECEMBER 2021. — Wet houdende diverse bepalingen inzake belasting over de toegevoegde waarde. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 27 december 2021 houdende diverse bepalingen inzake belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2021, *err.* van 10 februari 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/30036]

27. DEZEMBER 2021 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Mehrwertsteuer — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 27. Dezember 2021 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Mehrwertsteuer.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

27. DEZEMBER 2021 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Mehrwertsteuer

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz dient der Teilumsetzung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

Das Gesetz dient ebenfalls der Teilumsetzung der Richtlinie 86/560/EWG des Rates vom 17. November 1986 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Verfahren der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige und der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige.

Schließlich dient das Gesetz der Teilumsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen und der Richtlinie (EU) 2019/1995 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen.

KAPITEL 2 — Steuerbefreiung für politische, gewerkschaftliche, religiöse, weltanschauliche, patriotische, philanthropische oder staatsbürgerliche Einrichtungen

Art. 3 - In Artikel 44 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2018, wird Nr. 11 wie folgt ersetzt:

„11. Dienstleistungen und eng damit verbundene Lieferungen von Gütern, die Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die politische, gewerkschaftliche, religiöse, weltanschauliche, patriotische, philanthropische oder staatsbürgerliche Ziele verfolgen, ihren Mitgliedern in deren gemeinsamem Interesse gegen einen satzungsgemäß festgelegten Beitrag erbringen, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt.“

KAPITEL 3 — Möblierte Unterkünfte

Art. 4 - In Artikel 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe a) desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Oktober 2018, wird der dritte Gedankenstrich wie folgt ersetzt:

“- Bereitstellung von möblierten Unterkünften für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten in Hotels, Motels und Einrichtungen mit ähnlicher Funktion, in denen zahlende Gäste gewöhnlich für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten untergebracht sind, es sei denn, diese Einrichtungen erbringen keine der folgenden eng damit zusammenhängenden Dienstleistungen: Gewährleistung des persönlichen Empfangs der Gäste, Bereitstellung von Haushaltswäsche und, wenn die möblierten Unterkünfte für einen Zeitraum von mehr als einer Woche bereitgestellt werden, mindestens einmal wöchentlicher Wechsel dieser Haushaltswäsche und tägliche Bereitstellung des Frühstücks durch den Betreiber der Unterkunft oder einen Dritten für seine Rechnung.“

Art. 5 - Artikel 4 tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

KAPITEL 4 — Vorsteuerabzug

Art. 6 - In Artikel 46 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992, wird § 2 wie folgt ersetzt:

“§ 2 - In Abweichung von § 1 können Steuerpflichtige auf der Grundlage einer vorherigen Mitteilung an die mit der Mehrwertsteuer beauftragte Verwaltung den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung der Gesamtheit oder eines Teils der Güter oder Dienstleistungen vornehmen.

Steuerpflichtige können verpflichtet werden, den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung der Gesamtheit oder eines Teils der Güter oder Dienstleistungen vorzunehmen, wenn durch die Anwendung des in § 1 erwähnten Pro-rata-Satzes Ungleichheiten bei der Anwendung der Steuer entstehen.

Steuerpflichtige, die am 31. Dezember 2022 den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung der Gesamtheit oder eines Teils der Güter oder Dienstleistungen vornehmen, nehmen die in Absatz 1 erwähnte Mitteilung vor dem 30. Juni 2023 vor.

Der König bestimmt die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen in Bezug auf die Form der vorherigen Mitteilung und der in Absatz 3 erwähnten Mitteilung, die Frist, innerhalb derer die vorherige Mitteilung erfolgt, und das Verfahren, nach dem Steuerpflichtige gemäß Absatz 2 verpflichtet werden können, den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung vorzunehmen.“

Art. 7 - Artikel 6 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

KAPITEL 5 — Mitteilung der Mehrwertsteueridentifikationsnummer

Art. 8 - In Artikel 50 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 26. November 2009 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2014, werden die Wörter “die keine Akzisenprodukte sind,” aufgehoben.

Art. 9 - Artikel 53^{quater} desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992, ersetzt durch das Gesetz vom 26. November 2009 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 2. April 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter "von anderen Gütern als von Akzisenprodukten" durch die Wörter "von Gütern" ersetzt.

2. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Personen, die gemäß Artikel 50 § 1 Absatz 1 Nr. 2 für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst sind, teilen ihren Lieferanten ihre Mehrwertsteueridentifikationsnummer mit, wenn sie aufgrund von Artikel 51 § 1 Nr. 2 oder § 2 Absatz 1 Nr. 1 in Belgien die Steuer schulden.

Personen, die gemäß Artikel 50 § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst sind, teilen ihren Lieferanten ihre Mehrwertsteueridentifikationsnummer mit, wenn sie aufgrund von Artikel 51 § 1 Nr. 2 - außer bei innergemeinschaftlichen Erwerben von Akzisenprodukten oder in Artikel 8bis § 2 erwähnten neuen Fahrzeugen - oder aufgrund von Artikel 51 § 2 Absatz 1 Nr. 1 in Belgien die Steuer schulden."

3. Paragraph 4 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Mitglieder einer Mehrwertsteereinheit im Sinne von Artikel 4 § 2 teilen ihren Lieferanten und Kunden die in Artikel 50 § 2 Absatz 2 erwähnte Unter-Mehrwertsteueridentifikationsnummer mit, wenn diese Einheit aufgrund von Artikel 51 § 1 Nr. 2 - außer bei innergemeinschaftlichen Erwerben von Akzisenprodukten oder in Artikel 8bis § 2 erwähnten neuen Fahrzeugen - oder aufgrund von Artikel 51 § 2 Absatz 1 Nr. 1 in Belgien die Steuer schuldet oder wenn die Mitglieder Dienstleistungen bewirken, die aufgrund der gemeinschaftlichen Bestimmungen als in einem anderen Mitgliedstaat erbracht gelten und für die der Dienstleistungsempfänger die Steuer schuldet."

KAPITEL 6 — Sonderregelungen - Abschaffung der Regelung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen - Anpassung der Regelung für landwirtschaftliche Betriebe

Art. 10 - Artikel 56 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 30. Juli 2018 und abgeändert durch das Gesetz vom 17. März 2019, wird durch Paragraphen 6 und 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 6 - Im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Anwendung der in § 1 erwähnten pauschalen Veranlagungsgrundlagen ab dem 1. Januar 2022 können Steuerpflichtige, die der normalen Steuerregelung oder der in Artikel 56bis erwähnten Steuerbefreiungsregelung unterliegen, die in § 4 Absatz 4 erwähnte Option nicht mehr ausüben.

Steuerpflichtige, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit ab dem 1. Januar 2022 aufnehmen, können die Anwendung der in § 1 erwähnten pauschalen Veranlagungsgrundlagen nicht in Anspruch nehmen.

§ 7 - Vorliegender Artikel tritt am 1. Januar 2028 außer Kraft."

Art. 11 - Artikel 57 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. März 2019, wird wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 2 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Pauschalausgleichsprozentsätze werden anhand der makroökonomischen Daten der letzten drei Jahre bestimmt, die allein für Landwirte gelten, die der in vorliegendem Artikel erwähnten Regelung unterliegen. Die Prozentsätze werden auf das nächstniedrigere halbe Prozent abgerundet. Sie dürfen nicht dazu führen, dass Landwirte, die der in vorliegendem Artikel erwähnten Regelung unterliegen, insgesamt Erstattungen erhalten, die über die Mehrwertsteuer-Vorbelastung hinausgehen."

b) Paragraph 6 wird wie folgt ersetzt:

"§ 6 - Landwirte unterliegen jedoch weiterhin allen Verpflichtungen der Steuerpflichtigen, wenn:

1. die Tätigkeit in der Form einer Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit ausgeübt wird, die nicht als Landwirtschaftsunternehmen wie in Artikel 8:2 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erwähnt zugelassen ist,

2. sie aufgrund einer anderen Tätigkeit bereits die Eigenschaft eines Steuerpflichtigen haben, außer wenn sie für diese Tätigkeit der in Artikel 56bis vorgesehenen Sonderregelung unterliegen.

In Abweichung von Absatz 1 Nr. 2 dürfen Landwirte die durch vorliegenden Artikel eingeführte Regelung in Bezug auf ihre Tätigkeit unterliegende Tätigkeit weiterhin in Anspruch nehmen, wenn sie im Übrigen zusätzlich zu dieser Tätigkeit Umsätze bewirken, für die sie der normalen Regelung oder der in Artikel 56 erwähnten Regelung unterliegen und die folgende Bedingungen erfüllen:

1. Diese Umsätze sind aufgrund ihrer Art mit der Haupttätigkeit als Landwirt verbunden.

2. Der durch diese Umsätze erzielte Umsatz ohne Mehrwertsteuer überschreitet im laufenden Kalenderjahr nicht 30 Prozent des Gesamtumsatzes der Landwirte und hat dies auch im vorangegangenen Kalenderjahr nicht getan.

Der König bestimmt die Liste der Umsätze, die die in Absatz 2 erwähnten Bedingungen erfüllen."

c) Paragraph 7 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"§ 7 - Der König bestimmt die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels in Bezug auf die Bestimmung des Begriffs "Landwirt", die Pauschalausgleichsprozentsätze und die Verwaltungsformalitäten, die für die wirksame Kontrolle der Anwendung dieser Regelung erforderlich sind."

Art. 12 - Artikel 11 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

KAPITEL 7 — Technische Anpassungen in Bezug auf nationale Vorschriften

Art. 13 - Artikel 58^{quater} § 6 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Dezember 2014 und ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 4 werden die Wörter "Absatz 2" durch die Wörter "Absatz 3" ersetzt.

2. In Absatz 5 werden die Wörter "Absatz 2" durch die Wörter "Absatz 3" ersetzt.

Art. 14 - In Artikel 58^{quinquies} desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 2. April 2021, wird § 9 wie folgt ersetzt:

"§ 9 - Der König bestimmt die Formalitäten, die in Bezug auf die Erklärung der bewirkten Umsätze, die Zahlung der geschuldeten Steuer, die geeignete Buchhaltung und die Erstattung der Vorsteuer einzuhalten sind, und die Formalitäten, die der in § 3 Absatz 1 erwähnte Vermittler erfüllen muss, um benannt werden zu können."

KAPITEL 8 — Erstattungen

Art. 15 - Artikel 76 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 1 Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

„Der erstattungsfähige Überschuss - ob der Steuerpflichtige für die Erstattung optiert hat oder nicht - wird einbehalten:

1. nach Verhältnis einer Steuerschuld dieses Steuerpflichtigen, die zugunsten der Verwaltung zu begleichen ist, wenn diese Steuerschuld insgesamt oder teilweise keine unbestrittene, feststehende und fällige Forderung darstellt,

2. wenn ernsthafte Vermutungen oder Beweise bestehen, dass die Erklärung(en) wie erwähnt in Artikel 53 § 1 Absatz 1 Nr. 2 in Bezug auf vorhergehende Zeiträume fehlerhafte Daten enthält/enthalten und diese Vermutungen oder Beweise auf eine Steuerschuld schließen lassen, ohne dass diese Schuld jedoch vor dem Zeitpunkt der Ausgabenanweisung oder der mit einer Zahlung gleichgesetzten Verrichtung tatsächlich festgelegt werden kann, damit die mit der Mehrwertsteuer beauftragte Verwaltung die Richtigkeit dieser Daten nachprüfen kann.

Für die Anwendung der in Absatz 4 erwähnten Einbehaltung gilt die durch Artikel 1413 des Gerichtsgesetzbuches gestellte Bedingung vorbehaltlich des Gegenbeweises als erfüllt.

Die in Absatz 4 erwähnte Einbehaltung gilt als Drittsicherungspfändung im Sinne von Artikel 1445 des Gerichtsgesetzbuches. Der König bestimmt die Modalitäten für die Anwendung dieser Einbehaltung.“

b) Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

„§ 2 - Übersteigt der Betrag der zu berichtenden Steuern den Betrag der Steuern, die vom Steuerpflichtigen oder von der nichtsteuerpflichtigen juristischen Person geschuldet werden, der/die zur Einreichung der in Artikel 53ter Nr. 1 erwähnten Erklärung verpflichtet ist, wird unbeschadet der Anwendung von Artikel 334 des Programmggesetzes vom 27. Dezember 2004 der Überschuss binnen drei Monaten erstattet.

Der König bestimmt die Bedingungen für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen in Bezug auf das zu befolgende Verfahren, die einzuhaltenden Fristen und die Formalitäten.

Der erstattungsfähige Überschuss - ob der Steuerpflichtige für die Erstattung optiert hat oder nicht - wird einbehalten:

1. nach Verhältnis einer Steuerschuld dieses Steuerpflichtigen, die zugunsten der Verwaltung zu begleichen ist, wenn diese Steuerschuld insgesamt oder teilweise keine unbestrittene, feststehende und fällige Forderung darstellt,

2. wenn ernsthafte Vermutungen oder Beweise bestehen, dass die Erklärung wie erwähnt in Artikel 53ter Nr. 1 fehlerhafte Daten enthält und diese Vermutungen oder Beweise auf eine Steuerschuld schließen lassen, ohne dass diese Schuld jedoch vor dem Zeitpunkt der Ausgabenanweisung oder der mit einer Zahlung gleichgesetzten Verrichtung tatsächlich festgelegt werden kann, damit die mit der Mehrwertsteuer beauftragte Verwaltung die Richtigkeit dieser Daten nachprüfen kann.

Für die Anwendung der in Absatz 3 erwähnten Einbehaltung gilt die durch Artikel 1413 des Gerichtsgesetzbuches gestellte Bedingung vorbehaltlich des Gegenbeweises als erfüllt.

Die in Absatz 3 erwähnte Einbehaltung gilt als Drittsicherungspfändung im Sinne von Artikel 1445 des Gerichtsgesetzbuches. Der König bestimmt die Modalitäten für die Anwendung dieser Einbehaltung.“

c) Der Artikel wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 3 - Steuerpflichtige, die nicht in den Paragraphen 1 oder 2 erwähnt sind, können die Steuern auf Güter und Dienstleistungen, die ihnen geliefert beziehungsweise erbracht worden sind, auf von ihnen eingeführte Güter und auf von ihnen bewirkte innergemeinschaftliche Erwerbe von Gütern auf dem Wege der Erstattung zurückfordern, insofern diese Steuern gemäß den Artikeln 45 bis 48 abzugsfähig sind.

Der König bestimmt die Bedingungen für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen in Bezug auf das zu befolgende Verfahren, die einzuhaltenden Fristen und die Formalitäten.

Wenn die Erstattung gemäß den in der Richtlinie 86/560/EWG oder der Richtlinie 2008/9/EG enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf Erstattungen erfolgen muss, regelt der König die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen in Bezug auf den persönlichen Anwendungsbereich, die Steuern, für die eine Erstattung beantragt werden kann, das zu befolgende Verfahren, die Formalitäten, den Erstattungszeitraum, die Mindestbeträge, die einzuhaltenden Fristen und die vorzunehmenden Berichtigungen, wobei Er darauf achtet, dass die Erstattung auf der Grundlage von Richtlinie 86/560/EWG - sofern diese Richtlinie dies zulässt - unter denselben Bedingungen gewährt wird wie den Bedingungen, die auf die Erstattung auf der Grundlage von Richtlinie 2008/9/EG anwendbar sind. Der König kann zu diesem Zweck von Artikel 82bis abweichen.“

KAPITEL 9 — Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für Haarprothesen

Art. 16 - Tabelle A Rubrik XXIII der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 25. März 1998, bestätigt durch das Gesetz vom 5. August 2003, und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2021, wird durch eine Nr. 13 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„13. Haarprothesen, die von einem behandelnden Arzt oder einem Dermatologen verschrieben sind und in Teil 1 Kapitel 2 Abschnitt 5 § 1 der Anlage zum Königlichen Erlass vom 24. Oktober 2002 zur Festlegung der Verfahren, Fristen und Bedingungen in Bezug auf die Beteiligung der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung an den Kosten der in Artikel 34 Absatz 1 Nr. 20 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung erwähnten Lieferungen erwähnt werden, wenn diese Haarprothesen für die Erleichterung der Folgen einer chronischen oder langwierigen Krankheit oder einer Unfähigkeit bestimmt sind.“

Art. 17 - Artikel 16 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

KAPITEL 10 — Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für Umsätze mit Immobilien in Bezug auf Privatwohnungen für Behinderte

Art. 18 - Tabelle A Rubrik XXXII § 1 der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen wird wie folgt abgeändert:

a) In Nr. 1 Buchstabe c) werden zwischen den Wörtern „ohne Gewinnerzielungsabsicht“ und den Wörtern „oder einer“ die Wörter „, einer gemeinnützigen Stiftung“ eingefügt.

b) In Nr. 3 werden zwischen den Wörtern „ohne Gewinnerzielungsabsicht“ und den Wörtern „oder gemäß“ die Wörter „, gemeinnützigen Stiftung“ eingefügt.

Art. 19 - Kapitel 10 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

KAPITEL 11 — *Ortsbestimmungsregeln für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gütern*

Art. 20 - In Artikel 15 des Mehrwertsteuergesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2021, wird ein § 2bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“§ 2bis - In Abweichung von Artikel 14 § 2 und unter Ausschluss der Lieferungen von Gütern, die der in den Artikeln 312 bis 341 der Richtlinie 2006/112/EG vorgesehenen Sonderbesteuerungsregelung unterliegen, gelten als im Mitgliedstaat gelegen, in dem die Versendung oder die Beförderung der Güter an den Erwerber endet:

1. Fernverkäufe von Gütern in Sendungen mit einem Sachwert von mehr als 150 EUR, die aus Drittgebieten oder Drittländern in Belgien eingeführt werden, wenn sich die Güter bei Beendigung der Versendung oder Beförderung der Güter an den Erwerber in diesem Mitgliedstaat befinden,

2. Fernverkäufe von Gütern, die aus Drittgebieten oder Drittländern in Belgien eingeführt werden, wenn sich die Güter bei Beendigung der Versendung oder Beförderung der Güter an den Erwerber in diesem Mitgliedstaat befinden, sofern die Steuer auf diese Güter gemäß der Sonderregelung nach Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG zu erklären ist.”

Art. 21 - In Artikel 53 § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2021, werden die Wörter “Artikel 15 §§ 1 oder 2” durch die Wörter “Artikel 15 §§ 1, 2 oder 2bis” ersetzt.

Art. 22 - Kapitel 11 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1 wird Artikel 20 wirksam mit 1. Juli 2021.

KAPITEL 12 — *Abschaffung der Bescheinigung des Kunden bei Immobilienarbeiten für Privatwohnungen*

Art. 23 - Tabelle A Rubrik XXXI § 1 der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 18. Juli 1986, bestätigt durch das Gesetz vom 30. Dezember 1988, und zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 30. April 2013, bestätigt durch das Gesetz vom 19. Dezember 2014, wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt ersetzt:

“3. Die Leistungen werden an einer Wohnung erbracht, deren Erstbezug in einem Kalenderjahr stattgefunden hat, das mindestens fünfzehn Jahre vor der ersten Rechnung in Bezug auf diese Leistungen liegt.”

b) Nummer 5 wird wie folgt ersetzt:

“5. Auf der vom Dienstleistenden ausgestellten Rechnung und dem Duplikat, das er aufbewahrt, werden das Bestehen der Voraussetzungen, die die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes rechtfertigen, und folgender Vermerk angegeben:

“Mehrwertsteuersatz: In Ermangelung einer schriftlichen Beanstandung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt der Rechnung wird davon ausgegangen, dass der Kunde anerkennt, dass (1) die Arbeiten an einer Wohnung durchgeführt werden, deren Erstbezug in einem Kalenderjahr stattgefunden hat, das mindestens fünfzehn Jahre vor dem Datum der ersten Rechnung in Bezug auf diese Arbeiten liegt, (2) die Wohnung nach Durchführung dieser Arbeiten entweder ausschließlich oder hauptsächlich als Privatwohnung genutzt wird und (3) diese Arbeiten einem Endverbraucher erbracht und in Rechnung gestellt werden. Wenn mindestens eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, ist der normale Mehrwertsteuersatz von 21 Prozent anwendbar und übernimmt der Kunde in Bezug auf diese Bedingungen die Verantwortlichkeit für die Zahlung der geschuldeten Steuer und der geschuldeten Zinsen und Geldbußen.”

c) Der Paragraph wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Außer bei Kollusion zwischen den Parteien wird der Dienstleistende von seiner Verantwortlichkeit hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Bedingungen in Bezug auf die Festlegung des Steuersatzes befreit, wenn der Kunde die Rechnung gemäß Absatz 1 Nr. 5 nicht schriftlich beanstandet.”

Art. 24 - Tabelle A Rubrik XXXII der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 30. September 1992, bestätigt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992, und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2021, wird wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 1 Nr. 4 wird wie folgt ersetzt:

“4. Auf der vom Dienstleistenden ausgestellten Rechnung und dem Duplikat, das er aufbewahrt, werden das Bestehen der Voraussetzungen, die die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes rechtfertigen, und folgender Vermerk angegeben:

“Mehrwertsteuersatz: In Ermangelung einer schriftlichen Beanstandung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt der Rechnung wird davon ausgegangen, dass der Kunde anerkennt, dass (1) die Arbeiten an einer Wohnung durchgeführt werden, die auf jeden Fall nach Durchführung dieser Arbeiten besonders angepasst ist, um von einem Behinderten als Privatwohnung genutzt zu werden, (2) diese Wohnung dazu bestimmt ist, von einer der in Tabelle A Rubrik XXXII § 1 Nr. 1 der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen erwähnten Personen vermietet zu werden, und (3) diese Arbeiten einer der in Tabelle A Rubrik XXXII § 1 Nr. 1 der Anlage zum vorerwähnten Königlichen Erlass Nr. 20 vom 20. Juli 1970 erwähnten Personen erbracht und in Rechnung gestellt werden. Wenn mindestens eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, ist der normale Mehrwertsteuersatz von 21 Prozent anwendbar und übernimmt der Kunde in Bezug auf diese Bedingungen die Verantwortlichkeit für die Zahlung der geschuldeten Steuer und der geschuldeten Zinsen und Geldbußen.”

b) Paragraph 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Außer bei Kollusion zwischen den Parteien wird der Dienstleistende von seiner Verantwortlichkeit hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Bedingungen in Bezug auf die Festlegung des Steuersatzes befreit, wenn der Kunde die Rechnung gemäß Absatz 1 Nr. 4 nicht schriftlich beanstandet.”

c) In § 3 werden die Wörter “§ 1” jeweils durch die Wörter “§ 1 Absatz 1” ersetzt.

d) In § 4 werden die Wörter “§ 1” jeweils durch die Wörter “§ 1 Absatz 1” ersetzt.

Art. 25 - Tabelle A Rubrik XXXIII der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 30. September 1992, bestätigt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992, und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2021, wird wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 1 Nr. 3 wird wie folgt ersetzt:

"3. Auf der vom Dienstleistenden ausgestellten Rechnung und dem Duplikat, das er aufbewahrt, werden das Bestehen der Voraussetzungen, die die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes rechtfertigen, und folgender Vermerk angegeben:

"Mehrwertsteuersatz: In Ermangelung einer schriftlichen Beanstandung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt der Rechnung wird davon ausgegangen, dass der Kunde anerkennt, dass die Arbeiten (1) an Wohnkomplexen durchgeführt werden, die zur Unterbringung von Behinderten bestimmt sind, und (2) erbracht und in Rechnung gestellt werden für und zu Lasten einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Person, die eine Einrichtung verwaltet, in der auf dauerhafte Weise in Tages- und Nachtaufenthalt Personen mit Behinderung aufgenommen werden und die aus diesem Grund eine Beteiligung von einem Fonds oder einer Agentur für Personen mit Behinderung erhält, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind. Wenn mindestens eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, ist der normale Mehrwertsteuersatz von 21 Prozent anwendbar und übernimmt der Kunde in Bezug auf diese Bedingungen die Verantwortlichkeit für die Zahlung der geschuldeten Steuer und der geschuldeten Zinsen und Geldbußen."

b) Paragraph 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Außer bei Kollusion zwischen den Parteien wird der Dienstleistende von seiner Verantwortlichkeit hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Bedingungen in Bezug auf die Festlegung des Steuersatzes befreit, wenn der Kunde die Rechnung gemäß Absatz 1 Nr. 3 nicht schriftlich beanstandet."

c) In § 3 werden die Wörter "§ 1" durch die Wörter "§ 1 Absatz 1" ersetzt.

d) In § 4 werden die Wörter "§ 1" durch die Wörter "§ 1 Absatz 1" ersetzt.

Art. 26 - Tabelle A Rubrik XXXVIII § 1 der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, eingefügt durch das Programmggesetz vom 4. Juli 2001 und zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Januar 2016, bestätigt durch das Gesetz vom 22. Oktober 2017, wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt ersetzt:

"3. Die Leistungen werden an einer Wohnung erbracht, deren Erstbezug in einem Kalenderjahr stattgefunden hat, das mindestens zehn Jahre vor der ersten Rechnung in Bezug auf diese Leistungen liegt."

b) Nummer 5 wird wie folgt ersetzt:

"5. Auf der vom Dienstleistenden ausgestellten Rechnung und dem Duplikat, das er aufbewahrt, werden das Bestehen der Voraussetzungen, die die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes rechtfertigen, und folgender Vermerk angegeben:

"Mehrwertsteuersatz: In Ermangelung einer schriftlichen Beanstandung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt der Rechnung wird davon ausgegangen, dass der Kunde anerkennt, dass (1) die Arbeiten an einer Wohnung durchgeführt werden, deren Erstbezug in einem Kalenderjahr stattgefunden hat, das mindestens zehn Jahre vor dem Datum der ersten Rechnung in Bezug auf diese Arbeiten liegt, (2) die Wohnung nach Durchführung dieser Arbeiten entweder ausschließlich oder hauptsächlich als Privatwohnung genutzt wird und (3) diese Arbeiten einem Endverbraucher erbracht und in Rechnung gestellt werden. Wenn mindestens eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, ist der normale Mehrwertsteuersatz von 21 Prozent anwendbar und übernimmt der Kunde in Bezug auf diese Bedingungen die Verantwortlichkeit für die Zahlung der geschuldeten Steuer und der geschuldeten Zinsen und Geldbußen."

c) Der Paragraph wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Außer bei Kollusion zwischen den Parteien wird der Dienstleistende von seiner Verantwortlichkeit hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Bedingungen in Bezug auf die Festlegung des Steuersatzes befreit, wenn der Kunde die Rechnung gemäß Absatz 1 Nr. 5 nicht schriftlich beanstandet."

Art. 27 - Vorliegendes Kapitel tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1 dürfen Steuerpflichtige bis zum 30. Juni 2022 anstelle des auf der Rechnung angegebenen Vermerks die in den Rubriken XXXI, XXXII, XXXIII und XXXVIII erwähnten Bescheinigungen - in der vor dem 1. Januar 2022 anwendbaren Fassung - verwenden.

KAPITEL 13 — Sonderregelung für die Sharing Economy

Art. 28 - [Abänderungsbestimmung]

Art. 29 - [Inkrafttretungsbestimmung]

KAPITEL 14 — Abänderung von Artikel 91 des Mehrwertsteuergesetzbuches

Art. 30 - Artikel 91 § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Mehrwertsteuergesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Dezember 2014, wird wie folgt ersetzt:

"4. in der in den Artikeln 58ter § 6 Absatz 4, 58quater § 6 Absatz 9, 58quinquies § 6 Absatz 4 und 58sexies § 3 Absatz 2 und in Ausführung der Artikel 367 Absatz 1, 369i Absatz 1 und 369v Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG festgelegten Frist."

KAPITEL 15 — Bestätigung Königlicher Erlasse zur Ausführung von Artikel 37 § 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches

Art. 31 - Bestätigt werden mit Wirkung am Datum ihres Inkrafttretens:

1. der Königliche Erlass vom 27. April 2021 zur Abänderung hinsichtlich der Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen,

2. der Königliche Erlass vom 29. September 2021 zur Abänderung hinsichtlich der Mund-Nasen-Schutze und der hydroalkoholischen Gele des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Ciergnon, den 27. Dezember 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
V. VAN PETEGHEM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTÉRIEUR

[C – 2023/30037]

16 JUI 2020. — Arrêté royal portant modification de l'arrêté royal du 29 mars 2012 fixant les règles de détermination du coût de l'application des tarifs sociaux par les entreprises de gaz naturel et les règles d'intervention pour leur prise en charge et portant modification de l'arrêté royal du 29 mars 2012 fixant les règles de détermination du coût de l'application des tarifs sociaux par les entreprises d'électricité et les règles d'intervention pour leur prise en charge. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 5 à 11 de l'arrêté royal du 16 juin 2020 portant modification de l'arrêté royal du 29 mars 2012 fixant les règles de détermination du coût de l'application des tarifs sociaux par les entreprises de gaz naturel et les règles d'intervention pour leur prise en charge et portant modification de l'arrêté royal du 29 mars 2012 fixant les règles de détermination du coût de l'application des tarifs sociaux par les entreprises d'électricité et les règles d'intervention pour leur prise en charge (*Moniteur belge* du 22 juin 2020), confirmé par la loi du 27 juin 2021 (*Moniteur belge* du 30 juin 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/30037]

16 JUNI 2020. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 29 maart 2012 tot vaststelling van de regels voor het bepalen van de kosten van de toepassing van de sociale tarieven door de aardgasondernemingen en de tussenkomstregels voor het ten laste nemen hiervan en tot wijziging van het koninklijk besluit van 29 maart 2012 tot vaststelling van de regels voor het bepalen van de kosten van de toepassing van de sociale tarieven door de elektriciteitsbedrijven en de tussenkomstregels voor het ten laste nemen hiervan. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 5 tot 11 van het koninklijk besluit van 16 juni 2020 tot wijziging van het koninklijk besluit van 29 maart 2012 tot vaststelling van de regels voor het bepalen van de kosten van de toepassing van de sociale tarieven door de aardgasondernemingen en de tussenkomstregels voor het ten laste nemen hiervan en tot wijziging van het koninklijk besluit van 29 maart 2012 tot vaststelling van de regels voor het bepalen van de kosten van de toepassing van de sociale tarieven door de elektriciteitsbedrijven en de tussenkomstregels voor het ten laste nemen hiervan (*Belgisch Staatsblad* van 22 juni 2020), bekrachtigd bij de wet van 27 juni 2021 (*Belgisch Staatsblad* van 30 juni 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/30037]

16. JUNI 2020 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Erdgasunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Elektrizitätsunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 5 bis 11 des Königlichen Erlasses vom 16. Juni 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Erdgasunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Elektrizitätsunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme, bestätigt durch das Gesetz vom 27. Juni 2021.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

16. JUNI 2020 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Erdgasunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Elektrizitätsunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen, des Artikels 15/11 § 1^{quinquies}, eingefügt durch das Gesetz vom 26. März 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 2. Mai 2019;